

**ANRECHNUNG AUSSERHOCHSCHULISCH
ERWORBENER KOMPETENZEN
AUF DAS STUDIUM
- LEITFADEN FÜR STUDIERENDE -**

Stand: April 2023

Inhalt

Einleitung und rechtliche Grundlagen	3
1. Fristen und Zuständigkeiten	4
2. Mitwirkungspflicht der Studierenden.....	5
Erreichbarkeit	5
Erstellung der Portfolios.....	5
Zusammenstellung aussagekräftiger Belege.....	6
3. Das individuelle Anrechnungsverfahren im Überblick, Beratung und Downloads	7
4. Chancen, „Risiken und Nebenwirkungen“ von Anrechnung	8
5. Anerkennung trotz Ablehnung	9
Anhang	10
Rechtliche Grundlagen der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen	10
Beispiele aus der Praxis für die Erstellung eines Portfolios	11

Für die Anrechnung beruflicher Erfahrung auf das Vorpraktikum oder auf das praktische Studiensemester gelten eigene Bestimmungen, die Sie auf den Seiten für Studierende auf unserer Homepage finden. Sie werden nicht in diesem Leitfaden behandelt.

Einleitung und rechtliche Grundlagen

Sehr geehrte Studierende der Ohm-Hochschule,

Sie möchten einen Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen stellen, die Sie laut Studienplan in Ihrem Studiengang erbringen müssen. Als „außerhochschulisch“ werden jegliche Kompetenzen und Leistungen bezeichnet, die Sie *nicht* an einer Hochschule erbracht haben. Dazu zählen in erster Linie beruflich oder schulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, zum Beispiel aus einer Techniker*in- oder Erzieher*inausbildung, aber auch Kompetenzen, die Sie informell oder sogar autodidaktisch erworben haben – zum Beispiel durch das selbständige Erlernen einer Programmiersprache.

Um die Durchlässigkeit insbesondere zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu fördern sieht das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz in Art. 86 Abs. 2 die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vor. Die Technische Hochschule Nürnberg hat das Hochschulgesetz in ihrer Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in § 13 Abs. 3 folgende umgesetzt und die Anrechnungsmodalitäten geregelt. Die Gesetzesgrundlage und den Link zur APO finden Sie im Anhang.

Dieser Leitfaden fasst für Sie die Anrechnungsmodalitäten zusammen, wie sie in der genannten Verordnung an der Ohm-Hochschule geregelt sind. Er führt Sie von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Anrechnung, die bei der Prüfungskommission Ihres Studienganges liegt.

Grundsätzlich gilt: jede*r Studierende kann einen Antrag stellen. Der Antrag erfordert Ihre Mitarbeit und ist mit zeitlichem Aufwand verbunden, insbesondere wenn es darum geht, Nachweise für Ihre Kompetenzen zu erbringen. Sie sollten sich deshalb im Vorfeld über die Anforderungen Ihres Studiums informieren und zunächst selbst versuchen, Ihr „Anrechnungspotential“ einzuschätzen.

Wichtig für Sie als Antragsteller*in sind vor allem folgende Aspekte:

- Die Einhaltung der Fristen
- Die Mitwirkungspflicht der Studierenden
- Chancen, „Risiken und Nebenwirkungen“ von Anrechnung
- Anerkennung von Kompetenzen trotz Anrechnungsablehnung

Um das Anrechnungsverfahren zügig und reibungslos durchführen zu können, bitten wir Sie, die folgenden Informationen genau zu lesen und zu beachten.

1. Fristen und Zuständigkeiten

Ein Antrag auf Anrechnung kann in jedem Semester innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Semesterbeginn gestellt werden.

Das heißt, im Wintersemester müssen Sie Anrechnungen bis spätestens 31. Oktober, im Sommersemester bis spätestens 15. April im Studienbüro beantragen.

Eine Antragstellung ist also auch in höheren Semestern möglich jedoch nur, wenn Sie

- die Studien- und Prüfungsleistung noch nicht abgelegt haben bzw.
- im Falle einer noch abzulegenden Prüfung an der TH Nürnberg noch nicht zu einem (erfolglosen) Versuch in dieser Prüfung angetreten sind oder
- wegen Fristüberschreitung die Note 5 bekommen haben.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft das Studienbüro zunächst, ob formell die Voraussetzungen für einen Antrag gegeben sind (Frist, bereits erfolgter Prüfungsantritt etc.). Sie leitet anschließend den Antrag weiter an die Prüfungskommission Ihres Studienganges, die für die inhaltliche Prüfung Ihres Antrages zuständig ist.

Die Prüfungskommission hat nach Antragstellung vier Wochen Zeit Ihre Unterlagen zu prüfen und die Entscheidung über die Anrechnung zu treffen. Sollten die Unterlagen noch keine ausreichende Basis für eine Gleichwertigkeitsprüfung darstellen, werden unter einer Fristsetzung weitere Unterlagen von Ihnen gefordert. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Prüfungskommission vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen Zeit über die Anrechnung Ihrer Kompetenzen zu entscheiden.

Wir empfehlen Ihnen die Lehrveranstaltung für die anzurechnende Prüfung und die ggfls. dazugehörigen Übungen und Praktika solange zu besuchen bis über Ihre Anrechnung entschieden worden ist. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, müssen Sie die Studien- und Prüfungsleistung an der Hochschule erbringen und haben durch den Besuch der Lehrveranstaltungen nichts versäumt. **Melden Sie sich auch zur Prüfung an, solange noch keine Anrechnungsentscheidung vorliegt.** Sollte der Anrechnungsentscheid positiv ausfallen, können Sie sich wieder von der Prüfung abmelden.

Im Falle der Ablehnung können Sie die Prüfung nur schreiben, wenn Sie dafür angemeldet sind.

2. Mitwirkungspflicht der Studierenden

Als Antragsteller*in ist bei Ihrem Antrag auf Anrechnung **Ihre Mitwirkung** gefordert. Ihre mitgebrachten Kompetenzen kann die Prüfungskommission nur dann angemessen und im zeitlich festgesetzten Rahmen einschätzen, wenn Sie als Antragsteller*in vollständige und relevante Unterlagen einreichen. Trotzdem kann es bei der Prüfung Ihres Antrages zur Nachforderung oder Nachfragen durch die Hochschule kommen. Berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang bitte folgende Punkte.

Erreichbarkeit

Die Prüfungskommission oder andere zuständige Mitarbeiter*innen werden Sie per E-Mail kontaktieren, wenn noch Unterlagen benötigt werden oder Fragen bestehen. **Sehen Sie deshalb regelmäßig, am besten einmal täglich, in Ihrem E-Mail-Postfach der TH Nürnberg nach**, ob Sie Nachricht bezüglich Ihres Antrages erhalten haben.

Erstellung der Portfolios

Am Anfang Ihrer Bemühungen sollte in jedem Fall eine intensive Auseinandersetzung mit dem Studienplan und dem Modulhandbuch Ihres Studienganges stehen. Dazu dient Ihnen das Portfolio, das dem Antrag beigelegt ist.

Beim Ausfüllen des Portfolios sind diese drei Spalten wesentlich:

Modulbeschreibung lt. Modulhandbuch (Lehr-/Lernziele und Inhalte)	Beschreibung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen	Nachweise (Art und Datum)
<i>Das Modulhandbuch zu Ihrem Studiengang finden Sie auf den Seiten Ihrer Fakultät. Übertragen Sie die Modulbeschreibung in diese Spalte.</i>	<i>Hier beschreiben Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sie für dieses Modul mitbringen. Sollte der Platz nicht ausreichen, ergänzen Sie das Portfolio mit einer eigenen Tabelle.</i>	<i>Hier geben Sie die Nachweise an, die Sie dem Antrag dafür beifügen (z. B. Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Lehrpläne)</i>

Tragen Sie in die linke Spalte die im Modulhandbuch beschriebenen Anforderungen und Inhalte des Faches/Modules ein, das Sie anrechnen lassen möchten. Erstellen Sie für jedes Fach/Modul ein eigenes Portfolio. Tragen Sie in die zweite Spalte nun die Kompetenzen ein, die Sie Ihrer Einschätzung nach für dieses Fach mitbringen und tragen Sie in die dritte Spalte ein, welche Nachweise Sie dafür beifügen. Einige Beispiele aus der Praxis finden Sie im Anhang.

Bei der Gegenüberstellung Ihrer Kompetenzen mit den anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen sollten Sie Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten realistisch einschätzen.
Beschreiben Sie Ihre Kompetenzen möglichst genau, ausführlich und vor allem **ehrlich**.

Bedenken Sie, dass Fehleinschätzungen oder unwahre Angaben über Ihre mitgebrachten Kompetenzen vielleicht zur Anrechnung führen, die Fortsetzung Ihres Studiums aber gefährden können, weil Ihnen wichtige Grundlagen für das weitere Studium oder auch im späteren Berufsleben fehlen.

Zusammenstellung aussagekräftiger Belege

Belegen Sie möglichst alle von Ihnen außerhochschulisch erbrachten Leistungen durch Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitsproben, Prüfungsaufgaben, Mitschriften und Ähnliches und lassen Sie sich diese Leistungen von der Fachschule, dem Weiterbildungsträger, vom Arbeitgeber etc. bestätigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, wann diese Lernergebnisse erzielt wurden.

Bitte geben Sie als Belege keine ganzen Ordner, Lehrpläne, Modulhandbücher o. Ä. ab, sondern reichen Sie nur die für das anzurechnende Modul relevanten Seiten zusammen mit Ihrem Antrag im Studienbüro ein. Einige Prüfungskommissionen bevorzugen statt der Papierdokumente Scans Ihrer Nachweise als pdf, in diesem Fall muss nur der unterschriebene Antrag in Papierform im Studienbüro abgegeben werden. Den Antrag in elektronischer Form senden Sie dann zusammen mit den eingescannten Belegen zeitgleich an die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission.

Je genauer und vollständiger Ihr Portfolio und die Belege sind, desto einfacher und schneller kann die Äquivalenzprüfung und die Anrechnungsentscheidung von der Prüfungskommission durchgeführt werden. Die Nachforderung von Unterlagen kostet Zeit und zieht das Anrechnungsverfahren in die Länge, so dass die Bearbeitung auch bei einem frühzeitig gestellten Antrag sehr lange dauern kann.

Aus verschiedenen Ausbildungen und beruflichen Fortbildungsprüfungen wurden inzwischen Leistungen auf Module verschiedener Studiengänge angerechnet. Für einige gibt es pauschale Anrechnungsverfahren (z.B. IHK-Betriebswirt) oder Kooperationsvereinbarungen (z.B. Fakultät Maschinenbau mit der Rudolf-Diesel-Fachschule), andere wurden individuell schon einmal geprüft, so dass hier „Präzedenzfälle“ vorliegen. Bei diesen ist eine Portfolioerstellung in der Regel nicht mehr notwendig. **Doch auch hier gilt: eine Anrechnung erfolgt niemals automatisch, sondern nur auf Ihren Antrag und nur für die Module, für die Sie den Antrag stellen.** Informieren Sie sich hierzu an Ihrer Fakultät.

3. Das individuelle Anrechnungsverfahren im Überblick, Beratung und Downloads

Der Anrechnungsprozess an der TH Nürnberg im Überblick:



PK = Prüfungskommission

Hinsichtlich fachspezifischer Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen **informieren Sie sich bitte unbedingt auch auf den Seiten Ihrer Fakultät und Ihres Studienganges.**

Sollten Sie noch fachspezifische Fragen zu den Studieninhalten, Niveau und Tiefe der vermittelten Lehrinhalte haben, wenden Sie sich bitte an den Dozenten des Faches/Modules, das Sie anrechnen lassen möchten. Nutzen Sie hierzu die Sprechstunden der Lehrenden, deren Zeiten Sie auf den Fakultätsseiten finden. Fragen Sie auch Mitstudierende höherer Semester, zum Beispiel aus den Fachschaften oder Mentor*innen, was konkret in den Modulen gefordert wird, die sie anrechnen lassen möchten.

Den Gesamtantrag mit Antragsformular, Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang und die Portfoliovorlage finden Sie auf der Homepage und im Intranet der TH zum Download:

<https://www.th-nuernberg.de/studium-karriere/studienorientierung-und-studienwahl/angebote-fuer-bestimmte-zielgruppen/studieren-ohne-abitur/>

Um die Leserlichkeit für die Prüfer*innen zu gewährleisten, bitten wir Sie die Formulare direkt am PC auszufüllen (hierzu ist der Adobe Reader erforderlich). Unterschreiben Sie den Antrag und geben ihn zusammen mit den geforderten Unterlagen im Studienbüro ab bzw. senden Sie diesen als pdf mit den Anlagen an studienbuero@th-nuernberg.de.

Nachdem die Prüfungskommission über Ihren Antrag entschieden hat, wird Sie das Studienbüro mit einem schriftlichen Bescheid informieren. Sollten Sie mit einer Ablehnungsentscheidung nicht einverstanden sein, wenden Sie sich zunächst an Ihre Prüfungskommission bevor Sie – wie es das Hochschulinnovationsgesetz vorsieht – die Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung anfordern. Bleibt es bei der Ablehnung, haben Sie die Möglichkeit Klage einzureichen. Eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Bescheid beigelegt.

4. Chancen, „Risiken und Nebenwirkungen“ von Anrechnung

Mit der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen soll insbesondere die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung gefördert und Doppelungen im Lernprozess vermieden werden. Für Sie als Studierende bedeutet dies sowohl eine Anerkennung Ihrer bisher erbrachten Leistungen als auch eine zeitliche Entlastung, weil Teile des Studiums nicht mehr erbracht werden müssen. Gerade beruflich Qualifizierte, die ohne Abitur an die Hochschule kommen, erhalten damit die Chance sich stärker auf die Fächer zu konzentrieren, die für sie einen höheren Arbeitsaufwand bedeuten, weil sie neben dem Erlernen des neuen Stoffs noch Kenntnislücken abbauen müssen.

Sie sollten trotzdem für sich abwägen, ob eine Anrechnung in jedem Fall sinnvoll ist.

Berücksichtigen Sie vor allem folgende Aspekte:

- **Eine Anrechnung kann von Ihnen nicht zurückgenommen werden, sie ist prüfungsrechtlich mit dem Prüfungsantritt gleichzusetzen.** Sobald Sie einen positiven Bescheid über die Anrechnung erhalten haben, können Sie diese Studien- und Prüfungsleistung nicht mehr an der Hochschule ablegen.
- **Viele Fakultäten rechnen keine Note an, es heißt dann in Ihrem Zeugnis „mit Erfolg bestanden“ und das Modul geht nicht in die Endnotenberechnung mit ein.** Wenn das Modul eine hohe ECTS-Zahl aufweist, können Sie in der Prüfung aufgrund Ihrer Kompetenzen vielleicht mit einem geringen Arbeitsaufwand eine sehr gute Note erzielen, die Ihren Gesamtschnitt erhöht. Die angerechneten Module werden im Zeugnis gekennzeichnet mit „Anrechnung einer außerhochschulisch erbrachten Leistung“.

- Beachten Sie, dass **zum Teil schon bei Anrechnung von 15 LP automatisch die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt**. In vielen Fällen bedeutet das nicht, dass sich dadurch auch Ihre Gesamtstudienzeit verkürzt. **Insbesondere BAföG-Empfänger müssen die Einhaltung der Regelstudienzeit (7 Fachsemester im Bachelor) berücksichtigen**: Bei einer Einstufung ins höhere Semester und normaler, nicht verkürzter Studienzeit kann es passieren, dass Ihnen die Förderung verweigert wird, wenn das 7. Fachsemester beendet, aber das Studium noch nicht abgeschlossen ist.
- Aus einigen beruflichen Fortbildungsprüfungen ergibt sich ein hohes Anrechnungspotential. Bedenken Sie, dass im Bachelor insgesamt **nur 105 LP** angerechnet werden können, **dazu zählt auch das praktische Studiensemester**. Wenn Sie das Praxissemester anrechnen lassen wollen, dürfen die sonstigen anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 75 LP ausmachen.
- **Nicht zuletzt: Verfügen Sie tatsächlich noch über die Kompetenzen, die Sie anrechnen lassen möchten? Und: Sind diese Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegend für das Bestehen des Studiums, so dass eine Auffrischung und Wiederholung für Ihren Studienerfolg sinnvoll wäre?**

5. Anerkennung trotz Ablehnung

Insbesondere als Studierende mit beruflicher Qualifikation bringen Sie bereits Kompetenzen mit, die Sie sich auf das Studium anrechnen lassen möchten. Sollte es mit der Anrechnung nicht klappen, bedeutet dies nicht, dass Ihre Erfahrungen aus der beruflichen Bildung an unserer Hochschule nicht anerkannt werden. Um Ihren Studienerfolg nicht zu gefährden, können jedoch keine Kompetenzen angerechnet werden, die den Anforderungen im Studium nur teilweise gerecht werden. Trotzdem fordern wir Sie auf, Ihre Kompetenzen aktiv in Ihr Studium einzubringen.

Bereichern Sie die Lehrveranstaltungen mit Ihren Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Unterstützen Sie zum Beispiel die Lehrenden und Ihre Mitstudierenden in Praktika und Übungen, leiten Sie Tutorien und Lerngruppen oder engagieren Sie sich anderweitig mit Ihren Erfahrungen und Kompetenzen an der Hochschule.

Wir wissen, dass Sie über vielfältige Kompetenzen verfügen, die Sie aus Ihren beruflichen Aus- und Fortbildungen und Ihren langjährigen Erfahrungen aus der Praxis ins Studium mitbringen und:

Wir freuen uns über Ihren Beitrag für eine vielfältige und praxisnahe Hochschule!

Anhang

Rechtliche Grundlagen der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

Art. 86

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) (...)

(2) ¹ Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ² Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹ Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. ² Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³ Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. ⁴ Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. ⁵ Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. ⁶ Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁷ § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Sie finden die jeweilig aktuelle Version des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes unter

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG-86>

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO)

Die Allgemeine Prüfungsordnung regelt in § 13 Abs. 3 folgende dezidiert das Anrechnungsverfahren. Sie finden die jeweils aktuelle Fassung unter folgendem Link:

https://www.th-nuernberg.de/fileadmin/zentrale-einrichtungen/szs/sb/sb_docs/SPOs/APO_aktuelle_Fassung1.pdf

Portfolio zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

auf den Studiengang: Informatik ☒ Bachelor / ☐ Master

Antragsteller/in: Müller, Michel Matrikel-Nr.: 2563658 Berufsausbildung: Fachinformatiker Systemintegration Berufliche Staatsl. geprüfter Elektrotechniker Grundig Akademie Fortbildungsprüfung: Beruflich relevante Tätigkeit:		Anrechnungsmodul/-fach, Bezeichnung laut Modulhandbuch: 1.8 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	
Von Antragsteller/in auszufüllen: Modulbeschreibung (Lehr-/Lernziele und Inhalte)		Von Fachdozent/in auszufüllen: Äquivalenz zum Modul Kompetenzen decken die Anforderungen des Hochschulmoduls ab:	
Lehrziel: Grundkenntnisse über Aufbau und Funktionen von Betrieben Denken in wirtschaftlichen Zusammenhängen Lehrinhalte: Wirtschaftswissenschaftliche Grundbegriffe; Aufbau und Funktionen von Betrieben (Standortwahl, Rechtsformen, Produktionsfaktoren); Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens.		Ja Nein Kommentar Fachdozent/in	
Kompetenzen aus dem außerhochschulischen Bereich Während meiner Ausbildung zum Fachinformatiker erwarb ich im Fach "Betriebswirtschaftliche Prozesse" und in der betrieblichen Praxis betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse mit folgenden Inhalten: - Wirtschaftliches Handeln - Güter/Bedürfnisse - Ökonomisches Prinzip - Produktionsfaktoren - Standortfaktoren (siehe Wochenbericht vom 19.9.09) - Rechtsformen - Wirtschaftlichkeit - Organe d. Genossenschaft (siehe Wochenbericht vom 7.12.09) - Kaufmannseigenschaft - Prokura - Handlungsvollmacht - Aufbauorganisation, Führungsstile, Managementtechniken (siehe Wochenbericht vom 17.2.10) - Rechnungswesen und Controlling (siehe Lehrplanrichtlinien S. 20)		Nachweis (Art und Datum) - Lehrplanrichtlinien d. Kultusministeriums - Wochenberichte über vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten während der Ausbildung - Sachliche und zeitliche Gliederung d. IHK - Ausbildungsrichtlinien - Jahr 2008-11 - Ausbildungszeugnis	
		Datum, Unterschrift Fachdozent/in:	

Portfolio zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

auf den Studiengang: ...Mechatronik/Feinwerktechnik..... ☐ Bachelor / ☐ Master

Antragsteller/in: Müller Michaela Matrikel-Nr.: 2568974 Berufsausbildung: Staatl. gepr. Industrietechnologin, Fachrichtung Automatisierungstechnik, Schwerpunkt: ProzessdatenverarbeitungAbschluss: 2013..... Berufliche Fortbildungsprüfung: Beruflich relevante Tätigkeit:		Anrechnungsmodul/-fach, Bezeichnung laut Modulhandbuch: 11. Messtechnik	
Von Antragsteller/in auszufüllen: Modulbeschreibung (Lehr-/Lernziele und Inhalte) Lernziele: ☐ Kenntnis der gängigen Verfahren zur messtechnischen Erfassung elektrischer Größen. ☐ Kenntnis der gängigen Verfahren zur elektrischen Messung nichtelektrischer Größen. ☐ Fähigkeit, die Möglichkeiten und Grenzen dieser Messverfahren einzuordnen und bewerten zu können. Inhalte: ☐ Analoge und digitale Messverfahren und deren systematische und zufällige Fehler. ☐ Darstellung und Analyse von Zeitfunktionen. ☐ Aufbau und Wirkungsweise ausgewählter elektronischer und digitaler elektronischer Anzeige- und Registriergeräte und rechnergestützter Auswertverfahren ☐ Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Mess- und Rechenverstärkern. ☐ Prinzipien und Wirkungsweisen von Messfühler zur elektrischen Messung nichtelektrischer Größen ☐ Digitalisierung analoger Messwerte und automatisierte Messwertverarbeitung.		Von Fachdozent/in auszufüllen: Äquivalenz zum Modul Kompetenzen decken die Anforderungen des Hochschulmoduls ab: Ja Nein Kommentar Fachdozent/in	
Kompetenzen aus dem außerhochschulischen Bereich Meine Kompetenzen, über die ich in der Messtechnik aus der Ausbildung in der Siemens Technik Akademie verfüge, entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des Studiums. Lernziele und Inhalte des Faches Messtechnik sind im Modulhandbuch der STA vom 17.11. 2010 genau beschrieben. Der entsprechende Auszug und die Kurzfassung der Ausbildungsinhalte wurden als pdf an die PK weitergeleitet.		Zeugnis der STA vom 31.7.2013	
		Datum, Unterschrift Fachdozent/in	

Portfolio zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

auf den Studiengang: ...Informatik..... ☐ Bachelor / ☒ Master

Antragsteller/in: ... Müller Manuel Matrikel-Nr.: 2568975 Berufsausbildung: Bachelor of Engineering, Elektro- und Informationstechnik Abschluss 2011 Berufliche Fortbildungsprüfung: Beruflich relevante Tätigkeit: System/Network Engineer		Anrechnungsmodul/-fach, Bezeichnung laut Modulhandbuch: IT-Projekt	
Von Antragsteller/in auszufüllen: Modulbeschreibung (Lehr-/Lernziele und Inhalte)	Kompetenzen aus dem außerhochschulischen Bereich	Nachweis (Art und Datum)	Von Fachdozent/in auszufüllen: Äquivalenz zum Modul Kompetenzen decken die Anforderungen des Hochschulmoduls ab: Ja Nein Kommentar Fachdozent/in
Lehrziele: Einblick in die Vielgestaltigkeit von Anwendungen der Informationstechnologie. Fähigkeit zur Umsetzung einer Problemstellung in eine IT-Lösung mit Teamarbeit. Schlüsselqualifikationen: Sozialkompetenz (Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit), Organisationskompetenz, Projekterfahrung, Projektmanagement, Zeitmanagement, Ausdauer bei Problemlösungen	Als angestellter und selbstständiger System- und Networkengineer entwickle ich (auch im Team) IT-Lösungen für Kunden aus dem In- und Ausland. Ich verfüge über die im Modul geforderten Schlüsselkompetenzen. Zu meinen Aufgaben gehören: - Consulting von Kunden - Erstellen von Pflichtenheften - ausführende Tätigkeit im Büro sowie vor Ort im In- und Ausland - Evaluation und Eingrenzung der vorliegenden Problemstellungen - Koordination mit Kollegen aus unterschiedlichen Fachbereichen - Iterative Implementierung innerhalb der Ausführungsphase - Rückkoppelung mit Kunden; Integration von Änderungswünschen - Abnahme, Rechnungstellung - Support im Rahmen von generischen Wartungs- oder dedizierten Projektverträgen	Arbeitszeugnis Firma Digitalware n vom 31.7.2012 Webauftritt meiner Firma: www.sysnet.de Anonymisiertere Arbeitsproben aus den Jahren 2011-2013	Datum, Unterschrift Fachdozent/in